

Katastrophenschäden im Privatvermögen – Kurzinfo

- Antragsstellung spätestens 6 Wochen nach Schadenseintritt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung (unterfertigt von Antragsteller und Bürgermeister), Anträge sind am Gemeindeamt oder beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erhältlich.
- Beilagen:
 - Aktueller Jahreslohnzettel aller im Haushalt lebenden Personen
 - Umsatzsteuerbescheid bei selbständig Erwerbstätigen
 - Einheitswertbescheid bei Landwirten
 - Bestätigung der zuständigen Versicherung über schadensbezogene Versicherungszahlungen
 - Bei Flurschäden: Mehrfachantrag und Flächennutzungsliste
- Bewertung bzw. Besichtigung der Schäden durch die entsprechende Fachabteilung.
- Auszahlung durch die Förderstelle nach Erhalt des Gutachtens. Beihilfensatz: 20 bis 30 % der Schadenssumme gestaffelt je nach Einkommen.
- Definition Katastrophenschaden: Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel, die außergewöhnliche Schäden verursachen. Außergewöhnlich sind die Schäden, wenn durch die Naturkatastrophe schwere Zerstörungen an der Substanz hervorgerufen werden und diese in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgehen.
- Ablaufschema:

Antragsstellung beim Amt der Landesregierung spätestens 6 Wochen nach Schadenseintritt



Besichtigung durch Sachverständige mit Ermittlung der Schadenssumme



Berechnung u. Auszahlung

- Rückfragen an: 02682/600-DW 2434 od. DW 2292